
Zwischen Kinderschutz und Elternrecht

Professor Dr. Ludwig Salgo

Goethe Universität, Frankfurt am Main Fachbereiche
Rechtswissenschaft/Erziehungswissenschaften

München 21.11.2013

salgo@jur.uni-frankfurt.de

Bundestagsdrucksache 16/12860

- 13. Kinder- und Jugendbericht -

Die Hilfsangebote für traumatisierte Kinder und Jugendliche müssen mehr Aufmerksamkeit erhalten. Im Kompetenzprofil der Fachkräfte muss die Sensibilität für die Situation von traumatisierten Kindern und Jugendlichen einen höheren Stellenwert erhalten.

S. 41

Hypothese

Trotz der grundsätzlichen Anerkennung des Prinzips der **Gewaltfreiheit auch in sozialen Nahbeziehungen** bestehen in der Rechtsverwirklichung in Deutschland Ungleichzeitigkeiten, Widersprüche, Ideologien und erhebliche Nachholbedarfe, ein verzögertes Umdenken.

„Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung“

- **§ 1631 Abs. 2 BGB**

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

- **§ 16 Abs. 1, Satz 3 SGB VIII**

Die Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie sollen Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

- In Verfahren nach **§ 2 Gewaltschutzgesetz** soll das Gericht das Jugendamt anhören, wenn Kinder in dem Haushalt leben; dies führt zwangsläufig beim Jugendamt zu einem Überprüfungsverfahren gem. § 8a SGB VIII.

Anhörung des Jugendamtes in Gewaltschutzsachen

§ 213 FamFG

In Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes soll das Gericht das Jugendamt anhören, wenn Kinder in dem Haushalt leben. Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) Das Gericht hat in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 dem Jugendamt die Entscheidung mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

Häusliche Gewalt ist Kindeswohlgefährdung

- Bekanntwerden von häuslicher Gewalt (durch Polizei oder Justiz) setzt *beim Jugendamt* den Schutzauftrag der Kinder und Jugendhilfe gem. **§ 8a SGB VIII in Gang**.
- Das Bekanntwerden von häuslicher Gewalt setzt *beim Familiengericht* ein Verfahren gem. **§ § 1666, 1666a BGB** und **§ 157 FamFG** und nicht nach **§ 156 FamFG** in Gang. Das Familiengericht muss vom Amts wegen Ermittlungen durchführen. Nicht die Anordnung von Umgang im Wege der einstweiligen Anordnung wie beim Elternstreit um Umgang (**§ 156 Abs. 3 Satz 3 FamFG**), sondern der unverzügliche Erlass einer einstweiligen Anordnung zum Schutze des Kindes gem. **§ 157 Abs. 3 FamFG** und die **Einschränkung oder der Ausschluss des Umgangs** gem. **§ 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB**

Practice Direction, Family Division des High Court (GB), 9. Mai 2008; Residence and contact orders: Domestic Violence and Harm

The practice set out in this Direction is to be followed in any case in which it is alleged, or there is otherwise reason to suppose, that the subject child or a party has experienced domestic violence perpetrated by another party or that there is a risk of such violence. For the purpose of this Direction, the term 'domestic violence' includes physical violence, threatening or intimidating behaviour and any other form of abuse which, **directly or indirectly**, may have caused harm to the other party **or to the child** or which may give rise to the risk of harm. 'Harm' in relation to a child means ill-treatment or the impairment of health or development, including, for example, impairment **suffered from seeing or hearing the ill-treatment of another**: Children Act 1989, ss 31(9),105(1)) No. 2

Keine Regelvermutung der Kindeswohldienlichkeit

Die **Regelvermutung zur Kindeswohldienlichkeit von Umgang** (§ 1626 Abs. 3 BGB) **kann** in Fällen von häuslicher Gewalt und/oder bei fortwährendem hohem elterlichem Konfliktniveau **keine Geltung beanspruchen**.

Im Gegenteil: die Feststellungslast liegt bei Vorliegen häuslicher Gewalt bei dem Elternteil, der Umgang begehrt; er/sie muss nachweisen bzw. das Gericht von Amts wegen sich davon zweifelsfrei überzeugen, dass durch Umgang unter diesen Umständen keinerlei Gefahr für das Kindeswohl ausgeht.

Überidealisierung der gemeinsamen elterlichen Sorge und des Rechts auf Umgang

Gemeinsame elterliche Sorge ist ein Risiko für Kinder, wenn sie als einfachstes oder Verlegenheitsmodell oder bei fortgesetzten massiven Streitigkeiten und nach wie vor drohender Gewalt, zu praktizieren versucht wird.

Das Recht auf Umgang wird gegenüber anderen Kindesrechten in fast schon grotesker Weise derzeit überidealisiert und als eine quasi unveränderliche Grundkonstante einziger Indikator für das Kindeswohl propagiert. Belastungen, selbst des begleiteten Umgangs werden demgegenüber bagatellisiert.

Fegert (2012)

Mangelnde Traumasensibilität der Gerichte

Die gerichtliche und die behördliche Praxis in Deutschland – im Gegensatz zu inzwischen zahlreichen Ländern – , auch die jüngste Gesetzgebung, schenkt - nicht nur im Umgangskontext - den Umständen „Häusliche Gewalt“ und „Traumatisierung“ noch längst nicht die erforderliche Aufmerksamkeit, weshalb auch hier immer wieder Opfer zu beklagen sind, obwohl den fallzuständigen Richtern und Behörden solche Umstände massiver Gefährdungen bekannt geworden waren. **Insbesondere dem Umstand des Miterlebens von häuslicher Gewalt wurde und wird immer wieder nicht die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt.**

Das Miterleben von häuslicher Gewalt

Wissenschaftliche Untersuchungen haben deutlich gemacht, dass Gewalthandlungen unter Partnern in der Regel auch mittelbare (seelische) **Schäden bei den Kindern, die diese Gewalt miterleben, nach sich ziehen**. Ein Elternteil, der sich seiner Partnerin oder seinem Partner gegenüber gewalttätig verhält und sie oder ihn erniedrigt, **verletzt dadurch auch seine Kinder**. (...) Daher muss sorgfältig geprüft werden, wie sich ein Umgangsrecht des gewalttätigen Elternteils voraussichtlich auf die Kinder auswirken wird. (...) Im Einzelfall kann es nach § 1684 Abs. 4 BGB geboten sein, das Umgangsrecht einzuschränken oder auszuschließen oder einen betreuten Umgang anzuordnen, der den Schutzaspekten Rechnung trägt.

Häusliche Gewalt als Hochrisikofaktor

„Häusliche Gewalt ist ein Hochrisikofaktor für die Entwicklung von Kindern. Meist sind **Phänomene häuslicher Gewalt nur die Spitze eines Eisbergs multipler psychosozialer Belastungen**. Jenseits von akuten Kinderschutzmaßnahmen, wie sie z.B. durch Separierung zwischen Kindern und Gewalttätern realisiert werden können, müssen sekundärpräventive und therapeutische Strategien für traumatisierte Kinder und ihre Familie ergriffen werden (...) oft in einer Kombination von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen sowie kinder- und jugendpsychiatrischen und psychotherapeutischen Hilfen“.

Goldbeck 2011

Fragen an die Traumaforschung

- Wird durch Begegnung im Umgangskontext eine Reaktivierung der Bindung zu Personen, von denen Traumatisierungen ausgingen, und dadurch eine **erneute Traumatisierung** und mit welcher Wahrscheinlichkeit und in welchem Ausmaß möglich?
- Könnte eine solche Gefahr überhaupt durch **begleitende Maßnahmen** – und welche – nennenswert verringert werden, wenn es sich um **Vorgänge im Gehirn** handelt?
- Welche Bedeutung hat für das kindliche Erleben die sog. **Verantwortungsübernahme durch den Täter**?
- Welche Bedeutung hat ein während einer **traumatherapeutischen Aufarbeitung** aufgrund **richterlicher Anordnung stattfindender Umgang**?
- Könnte mit **erfolgreicher traumatherapeutischer Aufarbeitung Umgang wieder ohne Gefährdung**, unter welchen Bedingungen und wann möglich werden?

Aus- und Fortbildungsdefizite

Es bestehen **erhebliche Aus- und Fortbildungsdefizite auf Seiten der Familienrichter/innen**, deren **Traumasensibilität** sich erst entwickeln muss. Insgesamt sollten Kinder und Jugendliche, die Gewalt in der Elternbeziehung ausgesetzt sind, stärker als bisher in den Blick genommen werden.

Fegert, 2010

Verpflichtende Fortbildung der Richter

Nach wie vor nicht eingelöste Forderung an den BMJ und an die Justizministerien der Länder u.a.:

- Sorge- und Umgangsprobleme bei besonders belasteten Familienstrukturen
- Fragen zur Anhörung von Kindern
- Interdisziplinäre Fortbildung zu häuslicher Gewalt
- Umgang mit Opferzeugen, traumatisierten Zeugen, Schutz von Opfern in Verfahren
- Interdisziplinärer Austausch z.B. mit Jugendhilfe, Medizin und Psychologie

Teilnahmepflicht der Richter/innen an Fortbildung - auch zu sog. „weichen Themen“ - bislang nicht als Dienstpflicht gesetzlich verankert

Ambivalanzen der jüngsten Reformen

Beschleunigtes Verfahren, Konsensorientierung, Zwangsberatung, zügige Einleitung und Durchsetzung von Umgangskontakten, der Umgangspfleger, Ordnungsgeld und Ordnungshaft, Begutachtung mit dem Ziel der Erzielung von Einvernehmen u.v.a.m. bergen die Gefahr, die Bedeutung von Traumatisierungen zu unterschätzen und bestehende dysfunktionale Strukturen und Machtgefälle zu **verfestigen**. Es besteht die Gefahr, dass diese zahlreichen verschärften Instrumente zur Durchsetzung von Umgang im FamFG noch mehr Leid schaffen und eine kaum absehbare Kostenflut auslösen, zudem die verbreitete Unkenntnis über die Folgen häuslicher Gewalt perpetuieren.

Nothhafft (2011)

BMFSFJ, FamFG, Arbeitshilfe (2011)

www.uni-frankfurt.de



Sensible Verfahrensgestaltung bei häuslicher Gewalt

- Die Zielsetzung des FamFG müssen mit den Bedürfnissen der von häuslicher Gewalt Betroffenen nach Schutz und Unterstützung in Balance gebracht werden
- Ein frühzeitiges Eingreifen des Familiengerichts in familiäre Konflikte und ein schnelleres Tätigwerden muss gefördert werden
- Eine falsch verstandene Ausrichtung des FamFG kann sich für Kinder, die von intrafamiliärer, sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt betroffen sind oder solche Übergriffe auf ihre Mütter miterleben, auch als nachteilig erweisen
- Das Verfahren selbst birgt Risiken für weitere Gefahren, aber auch Chancen zum Schutz vor Gewalt

BMFSFJ, FamFG, Arbeitshilfe (2011)

Von zentraler Bedeutung sind

- die ernst zu nehmende Gefahr häuslicher Gewalt für Leib und Leben
- das Wissen aller Verfahrensbeteiligten um die (potentiell) schädliche Wirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder
- dass im gerichtlichen Verfahren frühzeitig Gewaltvorkommnisse bekannt werden und – möglichst schon vor dem ersten Erörterungstermin – die relevanten Informationen in das Verfahren eingespeist werden und ggf. notwendige verfahrensrechtliche Vorkehrungen zum Schutz getroffen werden können

Verfahrensrechtliche Vorkehrungen

- Geheimhaltung der Anschrift (zB nach Flucht in ein Frauenhaus) ?
- Getrennte Anhörungen ?
- Beschränkung der Akteneinsicht ?
- Verfahrensbeistand ?
- Einleitung eines Verfahrens gem. § § 1666, 1666a BGB ?
- Einstweilige Schutzanordnungen ?
- Beiordnung einer RA/in wegen schwieriger Sach- und Rechtslage?

Auf Einvernehmen zielende Schritte - Vorsicht

- Machtgefälle und dysfunktionale Strukturen – kein Ausgleich auf Augenhöhe möglich
- Angst, Einschüchterung, Bedrohung
- Außergerichtliche Streitbeilegung meistens nicht möglich
- Hinwirken auf Einvernehmen kann dem Kindeswohl widersprechen
- Schneller Prozess birgt Gefahren
- „Der Blick in die Vergangenheit“ ist notwendig: : *„Das Vergangene ist nicht tot, es ist nicht einmal vergangen“* (FAULKNER)
- Gefahr der Ausblendung und Bagatellisierung
- Gründliche Ermittlung von Amtswegen
- Unter Druck erzielte Einigungen sind oft nicht tragfähig
- Fehlende Kompromissbereitschaft kann wohl begründet sein
- Mediation fragwürdig – nicht das Mittel der Wahl

Typologie traumatischer Situationen

1. Bedrohung für Leib und Leben
2. Schwerer körperlicher Schaden oder Verletzung
3. Absichtlicher Verletzung oder Schädigung ausgesetzt zu sein
4. Konfrontation mit verstümmelten menschlichen Körpern
5. Gewaltsamer oder plötzlicher Verlust einer geliebten Person
6. Beobachtung von Gewalt gegen eine geliebte Person oder Information darüber
7. ...

Fischer/Riedesser, 1999

10.000 befragte Frauen nach ihren Gewalterlebnissen

Über die Hälfte der Frauen in der Prävalenzstudie hatten zu dieser Zeit mit Kindern zusammengelebt. Sie berichteten mehrheitlich, dass die Kinder die Gewaltausbrüche miterlebt hätten. Sie hätten gehört (57%) bzw. mit angesehen (50%), was passierte. Nicht selten seien sie in die Auseinandersetzungen mit hineingeraten (21%) und selbst körperlich angegriffen worden (10%). Ein Viertel der Kinder habe versucht die Mutter aktiv zu verteidigen.

Schröttle und Müller, 2004

Beziehungstrauma

„Eine traumatische Situation wird für die Betroffenen komplexer, wenn der Täter zugleich eine enge Beziehungsperson, ein Vertrauter des Opfers ist (**Beziehungstrauma**), (...) **äußerst nachhaltig**, da das **Urvertrauen in die Zuverlässigkeit sozialer Beziehungen generell erschüttert** werden kann (...): das Kind verliert die Fähigkeit, zwischen freundlichen und feindlichen Objekten bzw. zwischen sicheren und unsicheren Orten zu unterscheiden (...). Sind - wie bei Beziehungstraumata - Eltern selbst die traumatogenen Personen(...), **so muß ein helfendes, tragfähiges Umfeld erst aufgebaut werden**. (...) Eine bloße „Konfrontation mit der Realität ist eher schädlich. (...) Therapie sollte einen sicheren, schützenden Rahmen herstellen“.

Fischer/Riedesser, 1999

Modellgesetz des National Council of Juvenile & Family Court Judges von 1994

In jedem Gerichtsverfahren über die elterliche Sorge, in welchem das Gericht häusliche oder familiäre Gewalt festgestellt hat, besteht die **widerlegbare Vermutung**, dass es schädlich für das Kind ist und nicht seinem Wohl entspricht, dass die elterliche Sorge allein oder gemeinsam oder die gemeinsame Betreuung des Kindes demjenigen zugesprochen wird, von dem häusliche Gewalt ausgeht.

Empfehlung der American Bar Association von 1994

Die Einzelstaaten sollten ihre gesetzlichen Regelungen zu Sorgerecht und Umgang um sorgerechtliche Bestimmungen zum Schutze von misshandelten Eltern und ihren Kinder erweitern. Solche Bestimmungen können die Vermutung beinhalten, dass weder Teile noch die elterliche Sorge als Ganzes auf einen Elternteil, der häusliche Gewalt ausgeübt hat, übertragen werden darf.

Besuchsrechte sollten einem solchen Elternteil nur eingeräumt werden, wenn die Sicherheit des misshandelten Elternteils und der Kinder sichergestellt ist und wenn der entsprechende Gerichtsbeschluss zum Umgang ausdrücklich entsprechende Schutzanordnungen zugunsten des misshandelten Elternteils und des Kindes trifft.

Merkposten	Normaler Umgangsstreit	Umgangsstreit beim Vorwurf häuslicher Gewalt
Hauptziel	Verbesserung der Beziehung des Kindes zum besuchenden Elternteil; elterliches Zusammenwirken	Sicherheit für Mutter und Kind
Ziel der gerichtlichen Anhörung	Reduzierung des Konfliktniveaus; Vereinbarungen zum Umgang	Einschätzung der lebensgefährlichen Risiken und des Ausmaßes von Gewalt; Schutzmaßnahmen
Gegenstand der Einschätzung	Entwicklungsstand des Kindes, dessen Bedürfnisse und Präferenzen; elterliche Fähigkeiten	Auswirkungen der Gewalt auf Mutter und Kind; Entwicklungsbedarf; väterliche Bereitschaft zur Übernahme der Verantwortung; Sicherheitspläne für Mutter und Kind; elterliche Fähigkeiten
Zukunftsplanung	Umgangsregelung, die den Bedürfnissen des Kindes entspricht	Prüfung der Aufhebung, Aussetzung des Umgangs; u. U. begleiteter Umgang
Benötigte Unterstützung	Mediation	Besondere Hilfs- und Einschätzungssysteme mit Spezialkenntnissen auf dem Gebiet häuslicher Gewalt
	Beratungsdienste für Geschiedene und ihre Kinder; unabhängige Untersuchung	Überwachte Besuchsmöglichkeiten; Absprache zwischen Gericht und Sozialdiensten vor Ort Besonders geschulte Rechtsanwälte, Richter, psychologische und psychiatrische Mitarbeiter, Sozialarbeiter

Jahr	Regelung des Umgangs	Mit Scheidung anhängig	Abgetrennt	allein anhängig
1999	27.754	2.786	137	24.831
2000	30.547	2.458	219	27.870
2001	31.610	2.477	263	28.870
2002	33.800	2.399	295	31.106
2003	35.156	2.473	384	32.229
2004	36.653	2.648	456	33.549
2005	36.469	2.562	447	33.460
2006	37.628	3.467	408	33.753
2007	38.697	3.183	1.150	35.042
2008	44.780	3.458	570	40.752
2009	Übergangsjahr von FGG zu FamFG			
2010	53.611			
2011	54 980			

Stabilisierung der Beziehung zum betreuenden Elternteil

In Fällen von Partnergewalt kann es aber sein, dass **die Stabilisierung der Beziehung des Kindes zum hauptsächlich betreuenden Elternteil in den Mittelpunkt gerückt werden muss**, da das Kind ansonsten bei keinem der Elternteile emotionale Sicherheit empfinden kann. Eine solche Situation kann etwa nach einer Trennung entstehen, wenn Umgangskontakte immer wieder zu (für das Kind) beängstigenden Konflikten führen oder wenn der hauptsächlich betreuende Elternteil bzw. das Kind durch Gewalt vor der Trennung sehr massiv belastet sind“.

(Kindler, 2006)

Unterstützungsbedarf nach Erfahrungen häuslicher Gewalt

- Allein erziehenden Mütter brauchen nach Erfahrungen häuslicher Gewalt besondere Unterstützung und Begleitung auch durch Maßnahmen der Jugendhilfe, um einerseits ihre Kinder adäquat fördern zu können und andererseits der Falle repetitiver ausbeuterischer Beziehungen entgehen zu können.
- Aus kinder- und jugendpsychiatrisch/psychotherapeutischer Sicht offensichtlich ist das Schutzbedürfnis von Kindern mit schweren Anpassungsstörungen und posttraumatischen Belastungsstörungen, welche aus der häuslichen Gewaltsituation resultierten. Hier ist es durch eine **pauschale Überbewertung des Kontakterhalts zu auch misshandelnden, Gewalt ausübenden oder gar missbrauchenden Elternteilen**, in den letzten Jahren zu schweren, sekundären Traumatisierungen von Kindern gekommen.

Fegert (2012)

Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt?!

Fragen zur Perspektive der Persönlichkeit des Vaters:

- Hat der Vater genügend Unrechtsbewußtsein, Schuldeinsicht bzw. Täterverantwortung für seine Gewalthandlung?
- Ist er willens und bereit, sich für seine Gewalttätigkeit bei seinem Kind zu entschuldigen bzw. sie (glaubhaft) zu bedauern?
- Hat er Schritte zur eigenen Selbstkontrolle unternommen?
- Hat der Vater genügend Empathie, Einfühlung und Verständnis in die Gefühls- und Erlebniswelt seines Kindes, evtl. in dessen mögliche Kontakt-Verweigerungshaltung?
- Überwiegt sein Rechtsanspruchsdenken deutlich gegenüber dem Einfühlungsvermögen für sein Kind?
- Welche Motive stecken hinter seinem Bemühen um Umgangskontakte: Sind es vor allem väterliche Liebe und Verantwortung oder überwiegen dabei Macht-, Kontroll- und Durchsetzungsimpulse der Mutter gegenüber?

Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt?!

Fragen zur Perspektive der Persönlichkeit des Kindes:

- Sind das Sicherheitsgefühl und das Sicherheitsbedürfnis des Kindes bei einem Zusammentreffen mit dem Vater ausreichend gewährleistet?
- Ist die äußere Sicherheit und der Schutz von Kind und Mutter gesichert und damit die Gefahr der Retraumatisierung weitgehend ausgeschlossen?
- Ist der Ort des Begleiteten Umgangs zur sicheren Umgebung und der Umgangsbegleiter zur sicheren Person für das Kind geworden?
- Hat das Kind genügend Möglichkeiten, auch selbst in die Ausgestaltung und Sicherheitsplanung miteinbezogen zu sein?
- Hat das Kind genügend protektive Schutzfaktoren bzw. Ressourcen, um mögliche Umgangsbelastungen auszuhalten?
- Hat das Kind Gewalterlebnisse so weit verarbeitet, dass kein Posttraumatisches Syndrom vorliegt?
- Gibt es genügend positive Beziehungserfahrungen des Kindes mit seinem Vater, verbunden mit Hinweisen auf seinen Wunsch nach Aufrechterhaltung der Kontakte?

Indikatoren, die den Umgang ausschließen können:

-(....)
- Nachgewiesene sexuelle Gewalt oder psychische Gewalt gegen das Kind oder schwere häusliche Gewalt, die das Kind miterlebt oder selbst erlitten hat....

Deutsche Standards zum begleiteten Umgang (2008)

„Häusliche Gewalterfahrungen des Kindes“

Das Familiengericht trägt die Verantwortung, häuslichen Gewaltvorwürfen stets nachzugehen, Gewalterfahrungen als Ursache von Belastung und Traumatisierung des Kindes zu sehen und zu klären sowie Verantwortungszuweisungen vorzunehmen.

- kein automatischer Ausschluss des Umgangs
- kein regelhafter Verzicht auf Umgangsausschluss
- Kontaktablehnung des Kindes steht in der Regel Umgangskontakten (vorerst) entgegen

Deutsche Standards zum begleiteten Umgang (2008)

25-jährige Langzeitstudie.....

Kinder, die durch Gerichtsauflagen dazu gezwungen wurden, den Umgangsberechtigten zu sehen, brachen spätestens ab der Pubertät den Kontakt ab und empfanden im Erwachsenenalter diesem gegenüber häufig intensive Wut.

Wurde hingegen eine ablehnende Haltung akzeptiert, so suchten und fanden die Kinder oft den Weg zum anderen Elternteil, auch gegen den Willen des Betreuungselternteils.

Wallerstein/Lewis (2002)

Abwägung

„In Fällen wiederholter häuslicher Gewalt verlangen die psychischen Gewaltfolgen und der Gewaltschutzanspruch des Kindes eine sorgfältige Abwägung folgender Aspekte: Stellenwert des Kontakterhalts zum gewalttätigen Elternteil für die kindliche Entwicklung, Gefahr erneuter Belastungen und Gewalt für das Kind bei Umgangskontakten und mögliche Kindeswohlbeeinträchtigung durch Kontaktunterbrechung“.

Deutsche Standards zum begleiteten Umgang (2008)

Diese Gegenüberstellung geht indes fehl:

Bei einem unüberwindbaren Konflikt zwischen Elternrecht und Kindeswohl haben die **Bedürfnisse des Kindes Vorrang**. Die **Sicherheit des Kindes und des betroffenen Elternteils haben deshalb absoluten Vorrang**, weil sich hier **nicht gleichrangige Rechtsgüter gegenüber stehen**, vielmehr haben die **Wahrung der Menschenwürde Art. 1 GG**), das **Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit** und die **freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG)** oberste Priorität.

Im Zweifelsfall....

„Im Zweifel gebührt der **Schutz des Kindes** der Vorrang. Einer möglichen Entfremdung durch Aussetzung des Umgangs ist das Risiko einer weiteren Traumatisierung durch vorschnelle Umgangsgewährung gegenüberzustellen“.

Cirullies/Cirullies (2013)

Sollen/müssen wir aufrüsten?!

- Gewaltscreening?
- Metalldetektoren wie am Flughafen?
- Kontrolle von Waffenbesitz?
- Abklärung der Vorstrafen?
- Videographie aller Umgangskontakte?
- Kooperationsabsprachen mit der nächsten Polizeidienststelle?
- Klärung der Fluchtwege?
- Abgabe von Pass, Führerschein, Autoschlüssel?
- Begleitung des Toilettengangs des Kindes durch Begleitperson?
- Welche Ausbildung brauchen Umgangsbegleiter?
- Eng begrenzte Gewaltverhinderungsmöglichkeit der Begleitperson?!

Zwangswise Durchsetzung von Umgang in Fällen intrafamiliärer Gewalt?!

In Fällen von intrafamiliärer Gewalt verbietet sich die zwangsweise Durchsetzung von Umgang, sei es durch die Einsetzung eines Umgangspflegers, durch oder gar Verhängung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft oder gar durch die Trennung von der Hauptbezugsperson. Diese Zwangsmaßnahmen sind geeignet, dem Kind ein tiefes Gefühl der Machtlosigkeit zu vermitteln und die Beziehung zum getrennt lebenden Elternteil auf Dauer zu untergraben. Sie schädigen das Kind unmittelbar und langfristig durch die im Zuge der Zwangsmaßnahmen erfolgende Sekundärviktimsierung.

Nothhaft (2010)

Voraussetzungen gemeinsamer elterlicher Sorge

Immerhin sieht das Bundesverfassungsgericht nach einer Verurteilung des Kindesvaters wegen Körperverletzung sowie versuchter Vergewaltigung der Kindesmutter zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 16 Monaten – im Gegensatz zum OLG Brandenburg – keinen Raum für die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Scheidung, weil **die gemeinsame Ausübung der Elternverantwortung eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern voraussetzt.**

BVerfG, FamRZ 2004, 354ff.

Gewalttätigkeit als Indiz für Kooperationsunfähigkeit

Bei schwerwiegender Partnerverfehlung wie zB Partnergewalt, Vergewaltigung kann sachliche Kommunikation auch nur in Teilbereichen unmöglich oder unzumutbar sein (so BVerfG FamRZ 2005, 354, 355)

Gewalttätigkeiten zwischen den Eltern sind ein starkes Indiz für Kooperationsunfähigkeit. Ein Elternteil darf bei häuslicher Gewalt nicht über das gemeinsame Sorgerecht mit einem Partner zusammengezwungen werden, der ihn in seinen fundamentalen Persönlichkeitsrechten verletzt hat und zu verletzen droht. Angesichts der Vorbildfunktion muß überdies davon ausgegangen werden, dass auch Gewalttätigkeiten nur gegenüber dem Partner die Erziehung wesentlich beeinträchtigen.

Die Elterneignung für Allein- wie für gemeinsame elterliche Sorge entfällt insbesondere bei häuslicher Gewalt. Wer selbst nicht im Stande ist Konflikte gewaltfrei zu lösen, kann entsprechende Kompetenzen beim Kind nicht aufbauen; dies gilt selbstverständlich bei Gewalt gegenüber dem Kind und auch schon bei Gewalt „nur“ gegenüber dem anderen Elternteil.

Staudinger-Coester (2009)

Münchener Kommentar-Hennemann [2012] zu § 1684 BGB

Beschränkung oder Ausschluss von Umgang. Wenn

- wenn das **Kind die Straftat unmittelbar miterlebt** hat oder sich die Straftat gegen das Kind selbst richtete, ***Nachwirkungen offensichtlich*** sind
- Erst wenn **sichergestellt ist, dass der Umgang nicht nur keine Gefährdung bedeutet, sondern auch das Kind weiterhin Interesse an dem Umgangsberechtigten hat, ist ein Umgang zumutbar, ansonsten hat insbesondere bei traumatisierten Kindern (Kindesmisshandlung) kein Umgang stattzufinden.**

Münchener Kommentar-Hennemann [2012] zu § 1684 BGB

Körperliche Angriffe des besuchsberechtigten Elternteils auf den anderen noch während ihres Zusammenlebens führen dann zum **Ausschluss von Besuchen**, wenn sie fortwirken können und weitere **Ängste des Kindes nachhaltig und offensichtlich sind**. Anders ist zu entscheiden, wenn keine Gefährdungen mehr drohen (und wiederum: der betroffene Elternteil seine Übergriffe bedauert und einsieht). Trotz einer Empfehlung des Gutachters, Umgangskontakte zuzulassen, und trotz eines deutlichen Wunsches des Kindes, den anderen Elternteil sehen zu dürfen, **können jahrelang gelebte, tiefe Hassgefühle des Vaters gegenüber der Mutter den Ausschluss seines Umgangs rechtfertigen** oder notwendig erscheinen lassen, seine Kontakte auf ein Mindestmaß zu reduzieren oder sie nur in betreuter Form festzulegen. Körperliche Gewalt gegenüber dem Kind wird regelmäßig allenfalls einen begleiteten Umgang erlauben, wenn das Kind hierzu bereit ist.

„Keine Maßnahmen, die Gesundheit und Entwicklung beeinträchtigen“ (EuGHMR)

Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** hat immer wieder betont, dass ein „Elternteil aufgrund von Art. 8 EMRK (...) unter keinen Umständen Maßnahmen (vom beklagten Staat) verlangen darf, die die Gesundheit des Kindes und seine Entwicklung beeinträchtigen“.

Wenn fachwissenschaftlich belegt werden kann, dass in bestimmten Fallkonstellationen bei traumatisierten Kindern der Umgang „der Gesundheit und Entwicklung des Kindes schaden“ würde, dann kommt das Familiengericht nicht um Umgangsbeschränkungen oder -ausschlüsse, weil „andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre“ (§ 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB).

Ausschluss des Umgangs gerechtfertigt

- Ernsthafte Ablehnung des Kindes
- Massive Trennungsängste; auch bei Übernahme von Ängsten seiner Umgebung gegenüber dem Umgangsberechtigten
- Gefahr der Retraumatisierung des Kindes, das gewalttätigen Übergriffen des Umgangsberechtigten ausgesetzt war
- Gefahr für die Sicherheit des Kindes und des Obhutsinhabers, die eine Geheimhaltung des Aufenthaltsortes erfordern
- Massiv negativer Verlauf bisheriger Umgangskontakte

Fröschle (2013)

Identifikation mit dem Aggressor

„Adolescents (...) may have seen that there were no negative consequences for the abusive use of power and control, and they may begin to model the aggressive behaviors in their own relationships with peers and their mother. This conversion during early adolescence of some children who had attempted to protect their mothers from prior abuse has been noted by clinicians and advocates”.

Jaffe und Geffner, 2002

Zahlreiche Beispiele für das Versagen von Jugendhilfe und/oder Justiz bei häuslicher Gewalt

- Es sei „nur“ gegen die Mutter Gewalt ausgeübt worden
- Beratung auf gemeinsame Sorge hin trotz Morddrohungen und häusliche Gewalt
- Tötungen oder Verletzungen bei Übergabe oder beim angeordneten begleiteten Umgang, obwohl Gefahrenlagen bekannt waren
- Fortsetzung und Wiederholung der Kindeswohlgefährdung beim Umgang
- Verkennung oder Missachtung deutlicher Gefährdungslagen für Mütter und Kinder (Richterin zur Mutter: „Mit häuslicher Gewalt brauchen Sie bei mit gar nicht zu kommen“)
- Mitteilung von häuslicher Gewalt löst beim JA nicht das Verfahren gem. § 8a SGB VIII aus
- Mitteilung von häuslicher Gewalt löst beim FamG nicht zivilrechtliche Kindeschutzverfahren bzw. Umgangsbeschränkungen aus

Allmählich...positive Beispiele

- Sonderleitfaden zum Münchener Modell uäm
- Deutliche Stellungnahmen in der Fachliteratur: die neuesten Fachbücher beinhalten Kapitel:
„Umgangsrechtlicher Kinderschutz“ (Fröschle) oder
„Kinderschutz vor Umgangsrecht“ (Cirullies/Cirullies)
- Deutliche Positionierung BVerfG: Keine
Traumatisierung durch Umgang – keine
Destabilisierung des Kindes durch Umgang
- Umdenken in Justiz und Jugendhilfe: Miterleben
häusliche Gewalt ist Kindeswohlgefährdung
- Erkennung der langfristigen Gefahr und des
gesellschaftlichen Schadens, falls hG keine
Konsequenzen nach sich zieht
- Wachsende Traumasensibilität

(K)ein Zielkonflikt !?

- Leitbild: „fortgesetzte Elternschaft“ trotz Trennung
- Leitbild: „Gewaltfreiheit in der Familie“

Im KindRG wie im FamFG wird ein Modell der immerwährenden gemeinsamen elterlichen Sorge propagiert, das auf einem idealtypischen konflikt- und gewaltfreien Elternbild beruht. Das BVerfG hat die Grenzen einer Verpflichtung zur Kooperation im Sorgerechtsbereich benannt. Im Umgangsbereich hingegen besteht zum Schutze der betroffenen Kinder und betreuenden Elternteile weiterhin dringender Handlungsbedarf. Der Gesetzgeber kann nicht einerseits deutliche Signale gegen Gewalt setzen, andererseits aber fortdauernde Gewalt im Umgangskontext ignorieren oder tolerieren.

Kinder als Zeugen oder Opfer häuslicher Gewalt

Children who witness or are the victims of violence may learn to believe that violence is a reasonable way to resolve conflict between people. Boys who learn that women are not to be valued or respected and who see violence directed against women are more likely to abuse women when they grow up. Girls who witness domestic violence in their families of origin are more likely to be victimized by their own husbands.

Goldsmith, T. (2006)

Es bleibt noch viel zu tun!

Individuell und gesellschaftlich steht beim Umgang der Justiz, der Verwaltung wie der Gesetzgebung mit häuslicher Gewalt und Traumatisierungen sehr viel auf dem Spiel. Diese Botschaft scheint in Deutschland bei den politisch Verantwortlichen, teilweise aber auch bei den mit dieser Thematik befassten Professionellen noch nicht genügend angekommen zu sein.

